

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. Mai 2015

**462.**

### **Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Roberto Bertozzi betreffend Hintergründe zur Erfüllung der Kriterien für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts**

Am 4. März 2015 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger (SVP) und Roberto Bertozzi (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/62, ein:

Die Einbürgerung gilt in der Schweiz als Abschluss einer erfolgreichen Integration. Den entsprechenden Personen wird mit dem Schweizer Bürgerrecht die Möglichkeit gegeben, unser Land und unsere gemeinsame Zukunft aktiv mitzugestalten. Das Schweizer Bürgerrecht bringt somit eine bedeutende Verantwortung mit sich. Viele Eingebürgerten erfüllen die an sie gestellten Anforderungen.

Es gibt jedoch immer wieder Meldungen, dass das Schweizer Bürgerrecht an Personen vergeben wird, die durch den Sprachtest gefallen sind und/oder keiner geregelten Arbeit nachgehen. Diese Personen leben von der Sozialhilfe oder anderen Sozialwerken und ihre Deutschkenntnisse genügen den Mindestanforderungen nicht. In solchen Fällen kann nicht von einer erfolgreichen Integration gesprochen werden. Dennoch wird ihnen das Schweizer Bürgerrecht vergeben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2010 bis 2014 in der Stadt Zürich eingebürgert, obwohl sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung von der Sozialhilfe oder anderen Sozialwerken lebten?
2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2010 bis 2014 in der Stadt Zürich eingebürgert, obwohl sie durch den Deutsch-Sprachtest gefallen sind?
3. Wie lange hatten die in den Jahren 2010 bis 2014 Stadtzürcher Eingebürgerten im Durchschnitt einen Wohnsitz in der Schweiz, bevor sie das Schweizer Bürgerrecht erhielten?
4. Über welche Art der Bewilligung (Aufenthalts-, Niederlassungsbewilligung etc.) verfügten die in den Jahren 2010 bis 2014 Stadtzürcher Eingebürgerten, bevor sie das Schweizer Bürgerrecht erhielten?

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («Wie viele Personen wurden in den Jahren 2010 bis 2014 in der Stadt Zürich eingebürgert, obwohl sie zum Zeitpunkt der Einbürgerung von der Sozialhilfe oder anderen Sozialwerken lebten?»):**

Bei der Einbürgerung verlangt das kantonale Recht, dass die gesuchstellende Person sich und ihre Familie erhalten vermag (§ 21 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG LS 131.1). Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltungsverpflichtungen der Bewerbenden in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind (§ 5 lit. a Bürgerrechtsverordnung (BüV), LS 141.11). Rechtsansprüche gegen Dritte beinhalten nachweisbare Unterhalts- oder Rentenansprüche gegenüber Drittpersonen oder privaten und öffentlichen Versicherungen.

Die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit wird einzig von den Gemeinden geprüft und beurteilt. Diese können von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen im Einzelfall und aus besonderen Gründen absehen (§ 22 Abs. 2 GG und § 7 BüV).

Das kantonale Recht äussert sich nicht direkt zur Frage, ob Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit erfüllen. Nach geltender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts sind Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe oder Fürsorge aber grundsätzlich nicht miteinzubeziehen (VGr, 29. April 2009, VB.2009.00111, E. 2.1.1.).

Die Stadt Zürich führt deshalb auf den einzelnen Merkblättern zur Einbürgerung ([https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik\\_u\\_recht/einbuengerungen/merkblaetter.html](https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/einbuengerungen/merkblaetter.html)) unter anderen Bedingungen auch jene der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse auf und weist explizit darauf hin, dass dies den Bezug von Sozialhilfeleistungen ausschliesst.

Bürgerrechtsbewerbende, die zum Zeitpunkt der Gesuchprüfung durch die Abteilung Bürgerrecht der Stadt Zürich Sozialhilfeleistungen bezogen, wurden somit vom Stadtrat nicht in das Bürgerrecht aufgenommen. Vorbehalten blieb jedoch die Aufnahme im Einzelfall und aufgrund der Würdigung der besonderen Umstände nach § 22 Abs. 2 GG und § 7 BÜV.

Für die Jahre 2010–2014 weisen die statistischen Auswertungen keine Einbürgerung nach § 7 BÜV aus.

**Zu Frage 2 («Wie viele Personen wurden in den Jahren 2010 bis 2014 in der Stadt Zürich eingebürgert, obwohl sie durch den Deutsch-Sprachtest gefallen sind?»):**

Die seit dem 1. Januar 2015 in Kraft getretene revidierte Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich schreibt erstmals eine vereinheitlichte Prüfung der Sprachkenntnisse in Form des sogenannten Kantonalen Deutshtests (KDE) im Einbürgerungsverfahren vor. Vor Inkrafttreten der Verordnung im Januar 2015 wurden in der Stadt Zürich keine schriftlichen Deutshtests durchgeführt. Hingegen prüften die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung Bürgerrecht der Stadt Zürich im Einbürgerungsgespräch die mündlichen Deutschkenntnisse der gesuchstellenden Personen. Gesuche von Personen, die nicht in der Lage waren, sich angemessen mündlich zu verständigen, wurden entweder für einige Monate sistiert, damit innerhalb gegebener Frist die Deutschkenntnisse verbessert werden konnten oder es wurde empfohlen, das Einbürgerungsgesuch zurückzuziehen oder aber die Gesuche wurden durch den Stadtrat abgelehnt.

**Zu Frage 3 («Wie lange hatten die in den Jahren 2010 bis 2014 Stadtzürcher Eingebürgerten im Durchschnitt einen Wohnsitz in der Schweiz, bevor sie das Schweizer Bürgerrecht erhielten?»):**

Über die Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz zum Zeitpunkt der Erteilung des Stadtbürgerrechts werden keine Statistiken geführt. Die Stadt Zürich hält sich bei den Wohnsitzerfordernissen strikt an das Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 15 Abs. 1–4 BÜG) und an die Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich (§ 3 BÜV).

**Zu Frage 4 («Über welche Art der Bewilligung (Aufenthalts-, Niederlassungsbewilligung etc.) verfügten die in den Jahren 2010 bis 2014 Stadtzürcher Eingebürgerten, bevor sie das Schweizer Bürgerrecht erhielten?»):**

Über die Art der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung bei gesuchstellenden Personen wird keine Statistik geführt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**